

tinuationsliste hin sofort bei den früheren Bezüglern angefragt hätte. Außerdem kann das schlechte Geschäftsjahr des Vorjahres, wo eben erst die Umstellung auf Goldmark stattgefunden hatte, keinen Maßstab für das jetzige abgeben, nachdem die Behörden allmählich wieder Mittel zu Anschaffungen in die Hände bekommen haben.

Ferner ist der Versuch, einen Verstoß gegen die Verkaufsordnung § 13 Abs. 1 in Abrede zu stellen, ein sehr schwächlicher, der wohl schwerlich bei einem Buchhändler Anerkennung finden wird. H. v. Decker's Verlag ist der Verleger, und als solcher war er verpflichtet, dem Buchhandel in seiner Ankündigung davon Kenntnis zu geben, daß bereits das Staatsministerium bei den Behörden direkt eine Subskription zu herabgesetztem Preis veranstaltet hatte, wie er auch verpflichtet war anzugeben, daß er eigentlich nur als Kommissionsverleger in Betracht kommt. Wenn das Buch viele Jahre vor 1922 bereits in gleicher Weise vertrieben worden ist, so ist das keine Entschuldigung für die Firma, sondern nur ein Beweis dafür, daß sie schon früher den § 13 der Verkaufsordnung nicht genügend beachtet hat. Daß die Behörde für sich schon lange das Recht zur Veranstaltung von Subskriptionen in Anspruch nimmt, entbindet die Firma nicht von ihrer kollegialen Pflicht, dem Buchhandel jedesmal bei der Ankündigung davon Kenntnis zu geben, damit er bei seinen Offerten das Publikum davon unterrichten kann. Das ist eine so geringe Anstandspflicht, die jeder Verleger seinem Geschäftsfreunde gegenüber schuldig ist, daß keine Ausrede vom Gegenteil überzeugen kann.

Wie ich über die Subskriptionspreise denke, die »unter« dem Buchhändler-Nettopreis liegen, darüber habe ich mich genügend verbreitet. Die Firma Decker hat offenbar ihren Sinn nicht erfaßt!

Was sie zum Schluß noch über die Bezüglern des Staatshandbuchs sagt, sind ja »solle Kamellen«. Für meine Kritik war nur der Umstand maßgebend, daß die Firma den Absatz an »Behörden« empfiehlt, nachdem diese vorher bereits in geheim durch das Staatsministerium billiger direkt beliefert worden sind; ob mit oder ohne Beihilfe des Verlags, bleibt sich vollständig gleich. Das Verschweigen dieses Umstandes verurteile ich! Die Abwehr des Angriffs ist also total mißglückt!

Hannover, 16. April 1926.

G. Schmidt.

An den Vorstand der Vereinigung der Schulbuchverleger.

Im Börsenblatt Nr. 71 vom 25. März bringen Sie eine Warnung an das Sortiment, bei Schulbüchern keine Teuerungszuschläge auf die Verlagspreise zu nehmen.

Das Sortiment wäre hiermit wohl einverstanden, wenn der Verlag soviel Einsicht hätte, einen Rabatt zu gewähren, der ein Auskommen überhaupt möglich machte. Der Sortimentler sollte auch, wie es der Kaufmann, Fabrikant und Bankier tut, eine Risikoprämie mit einkalkulieren, was von Gesetz wegen gestattet ist, da gerade beim Schulbüchergeschäft alljährlich, ohne Ausnahme, Verluste zu verzeichnen sind.

Zur Schulbücher-Rabattierung ein Beispiel vom 22. März 1926: Von der Firma Otto Remnisch erhielt ich ein Fünfkilopostpaket = 11 Stück mit Götzelbecker, Verlust A. (Bibel) à M. 2.10 no. und M. 2.65 ord.; Porto und Verpackung hierfür M. 1.—. Hierzu meine Porti für drei Postkarten M. —.15; Spesen somit für 1 Expl. rund M. —.10. Bruttoverdienst somit 17%.

Derartige Fälle ließen sich leicht häufen, wo die Rabattierung weit unter dem äußersten Verdienstminimum steht. Von Amts wegen, d. i. vom Ministerium aus dürfte kein Schulbuch zur Einführung genehmigt werden, bei dem der Sortimenterverdienst unter der Existenzmöglichkeit liegt. Bevor derartige Warnungen erlassen werden, möchte ich den Vorstand des Vereins der Schulbuch-Verleger im Namen aller rechnenden Sortimentler bitten, zuerst dafür zu sorgen, daß die Existenzmöglichkeit den Sortimentern gegeben wird, damit Ausschläge vermieden werden können. Ungenügender Verdienst macht das Sortiment zahlungsunfähig, und der Verlag ist es, der dann die Verluste mittragen muß.

Lörrach, den 27. März 1926.

Carl Poltier-Beeber.

Erwiderung.

Auf die Beschwerde der Firma Carl Poltier-Beeber in Lörrach wegen zu geringer Rabattierung bei Schulbücherlieferung erwidere ich, daß es sich in vorliegendem Falle um Lieferung von Bibeln handelt, die fast allgemein nur mit einem Rabatt von 20% geliefert

werden. Selbstverständlich kommt das Porto für die Übersendung dabei zu Lasten des Empfängers. Soviel uns bekannt ist, werden die Bibeln in Lörrach von der Stadtgemeinde bezogen und die Lieferung an die einzelnen Handlungen verteilt. Ein Einzelverkauf im Laden findet daher wohl kaum statt, sodaß die Mühehaltung für den Absatz wesentlich erleichtert ist. Bei den hohen Herstellungskosten der Bibeln einerseits und dem nach der Höhe beschränkten Preise andererseits ist es unmöglich, eine höhere Rabattierung eintreten zu lassen, wenn der Verleger nicht ganz ohne Verdienst bleiben soll.

München, den 3. April 1926.

Otto Remnisch, Verlagsbuchhandlung.

Bücherbesorgung durch Verwandte.

Von einem Buchhändler erhalten wir nachfolgende zwei Schreiben, die wir hier veröffentlichen, um auf die Mißstände der Bücherbesorgung durch Verwandte hinzuweisen und gleichzeitig zu zeigen, wie solchen Bitten begegnet werden sollte:

»Anbei überreichte ich Ihnen eine Bitte meines Neffen W. mit Kopie meiner Antwort zur gest. Kenntnisaufnahme und bemerke, daß vor einigen Tagen mein Neffe G. bei mir erschien und gleichfalls für seine Mitschüler Bücher besorgt haben wollte. Auf meine Frage, wie er denn dazu käme, erzählte mir mein Neffe, daß der Lehrer ihnen gesagt habe, wenn der eine oder der andere von den Schülern einen Buchhändler in der Familie habe, so könnte dieser evtl. für die ganze Klasse die Bücher billiger besorgen!

Da ich als Verlagsvertreter täglich sehe, wie schlecht es dem Sortiment geht, und da ich aus meinen ersten Gehilfenjahren her weiß, wie schmerzlich den Sortimentern das Wegfischen seines Verdienstes berührt, hielt ich es für angebracht, Ihnen über diese bekannten Mißstände zu berichten.«

Die Antwort lautete:

»Deinen Brief habe ich erhalten und muß Dir mitteilen, daß ich Deinen Wunsch leider nicht erfüllen kann. Auch G. habe ich die Besorgung seiner Klasse abschlagen müssen. Erstens sind alle Buchhandlungen in P. meine Kunden, die ich doch zweifellos schädigen würde durch die Besorgung; zweitens geht es den Buchhandlungen bei der allgemeinen Lage recht schlecht; so ein Buchhändler hat auch viel Unkosten für Miete, Steuern usw. und möchte mit seiner Familie auch leben. Die paar Pfennige, die jeder von euch 16 Kerlen sparen würde, sind für den Einzelnen ohne Bedeutung, für den Buchhändler aber eine Lebensfrage. — Ähnlich ist es mit dem Geschichtsbuch. Die Portokosten machen bald ebensoviel wie der Buchhändler-rabatt aus, außerdem trägt man bei Kreuzbandsendungen immer das Risiko, daß mal eine Sendung verloren geht. Dann kostet's doppelt. — Du hast in unmittelbarer Nähe eine Buchhandlung, die die Bücher binnen zwei oder drei Tagen besorgt (ohne Portoberechnung), wenn sie diese nicht vorrätig hat.«

Drucksachenporto nach Ägypten.

Seit dem 1. März 1926 (s. Bbl. Nr. 55, S. 307) beträgt das Porto für Drucksachen nach Ägypten 5 Pf. für je 100 Gramm. Die Berechnung unrichtiger Porti werden wir nicht anerkennen und für die Differenz den Absender belasten.

Cairo (Ägypten), den 10. April 1926.

H. Friedrich & Co.

Adressengesuche.

1. Hubert Grunewald, früher Königsberg i. Pr., Schönstraße 18 b. Auslagen werden erstattet.

Berlin. Richard Carl Schmidt & Co.

2. Der Reisende Friedrich Schnide, geb. in Leipzig-Plagwitz am 27. November 1887. Die Firma, die ihn jetzt beschäftigt, wird um Benachrichtigung gebeten.

Leipzig. J. Friedl Verlag.

3. Johann Stephan, zuletzt Inhaber der Firma Joh. Stephan vorm. G. Lupp's Hofbuchhandlung in Zerbst. Wer kennt seine jetzige Adresse? Für Mitteilung wäre ich sehr dankbar.

Zerbst (Anhalt). J. Schubert,

Inhaber der Firma G. Lupp's Buchhandlung.